

Fach: KOF

Thema: Gesetzliche Vertretung bei Privatpersonen 1

Datum:

Sie machen Ihre Ausbildung bei der Raiffeisenbank in Lauf. An den Schalter kommt ein Herr Schaper, der bei Ihnen ein Sparkonto auf den Namen „Christine Weber“ eröffnen möchte. Er legt Ihnen eine Ausweiskopie von Christine Weber vor. Aus dieser ist er sichtlich, dass diese am 14.05.2001 geboren wurde. Herr Schaper erläutert Ihnen: „Die Eltern von Christine sind beide bei einem Autounfall verstorben. Das Erbe in Höhe von 25.000,00 Euro soll in den nächsten Tagen als Überweisung eingehen. Dieser Betrag soll auf das zu **eröffnende Sparkonto** gehen.“

Weiterhin legt er Ihnen folgendes Dokument vor:

Bestallung	
Name:	Schaper, Heinrich
Geburtsdatum:	13.11.1948
ist zum Vormund für geboren am	Christine Weber 14.05.2003 bestellt.
Diese Bestallung dient als Ausweis. Sie ist deshalb sorgfältig aufzubewahren und in allen Fällen, in denen es einen Ausweis bedarf, namentlich im Verkehr mit Behörden, vorzulegen. Nach Beendigung des Amtes ist die Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.	
Nürnberg, 20.11.20..	Amtsgericht <u>Dr. Friedrich Müller</u>

Arbeitsauftrag:

Lesen Sie die Hintergrundinformation zum Vormund im Grill S. 97, 98 und füllen Sie die vorgefertigte Zusammenfassung für Ihre Unterlagen aus, damit Sie dann den Fall lösen können.

- Der Vormund wird vom Familiengericht bestellt, wenn der Minderjährige NICHT unter elterlicher Sorge steht, das ist der Fall, wenn
 - * _____
 - * _____
 - * _____

- Der Vormund übernimmt anstelle der Eltern
 - * _____ * _____ und
 - * _____

- Der Vormund muss sich bei der Eröffnung des Kontos und bei jeder Verfügung durch seine _____ urkunde ausweisen.

- Er muss das Mündelvermögen getrennt von seinem eigenen _____ anlegen. Auch ein _____ lautend auf den _____ kommt nicht in Betracht.

- Der Vormund muss das Vermögen des Mündels _____ und _____ anlegen. Für nicht-mündelsichere Anlagen braucht er die Genehmigung des _____

- Zur Geldanlage braucht der Vormund die _____ des Familiengerichtes. Diese Genehmigung muss er aber dem KI NICHT vorlegen. Eine Anlage ohne vormundschaftliche Genehmigung ist wirksam. (warum denn das???) _____)
- Der Vormund muss das Mündelgeld _____ anlegen. (Sperrklausel), d.h. zur Abhebung des Geldes braucht er die Genehmigung des _____
- Der Vormund kann über das Guthaben auf einem Mündelkonto also nur mit Genehmigung des _____ gerichtes bzw. des Gegenvormunds (4-Augenprinzip) verfügen. Freigabebeschlüsse müssen eine **Rechtskraftbescheinigung** aufweisen.

Davon ausgenommen (§ 1817 BGB) sind Verfügungen, über

1.

Guthaben, auf einem _____ -konto (ohne Betragsgrenze)

2.

Gelder, die ohne _____vermerk angelegt sind.
--
3.

_____ und andere Erträge, innerhalb einer Frist von 2 Monaten _____

- Der Vormund kann durch Antrag beim Familiengericht von den o. g. Verpflichtungen _____ werden (befreiter Vormund), wenn
 - * keine Vermögensgefährdung besteht
 - *der Wert des Vermögens ohne Grundbesitz 6.000,00 Euro nicht übersteigt.

Beantworten Sie folgende Fragen zum Fall:

1. Ist Herr Schaper zur Eröffnung eines Sparkontos berechtigt? Begründen Sie. Welche Unterlagen werden evtl. noch benötigt?
2. Auf welchen Namen (evtl. Ergänzung) eröffnen Sie das Sparbuch? Begründen Sie rechtlich.
3. Herr Schaper möchte noch ein Girokonto für Verfügungsgelder eröffnen. Für welche Art von Geldgeschäften soll dieses Konto z. B. verwendet bzw. genutzt werden? 3 Beispiele.
4. Was müssen Sie als Kontoführer beachten, wenn Herr Schaper oder Christine Weber über Gelder aus dem Girokonto verfügen wollen? Erläutern Sie.
5. Nach ein paar Tagen ist das Geld auf dem Sparbuch eingegangen.
 - a) Welchen 2 Kriterien muss die Anlage genügen und was müssen Sie weiterhin beachten?
 - b) Machen Sie 3 konkrete verschiedenartige Anlagevorschläge. (Siehe §1807)
6. Was müssen Sie als Kontoführer beachten, wenn Herr Schaper oder Christine Weber über Gelder aus dem Sparbuch verfügen wollen? Erläutern Sie.
Nach § 1807 BGB gelten folgende Anlagen als mündelsicher:

1.	in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken
2.	in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land;
3.	in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind
5.	bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

